

Satzung der „Volleyball Sport-Gemeinschaft Edigheim“

Präambel

Bei der Erstellung dieser Satzung wurden die Mitglieder des Gründungsausschusses der „Volleyball Sport-Gemeinschaft Edigheim“ von der Vorstellung geleitet, ihren Verein nach demokratischen Grundsätzen aufzubauen und zu leiten.

Jedes Mitglied ist mit Hochachtung und Respekt zu behandeln, seine Meinung ist zu achten und ernst zu nehmen. Der Umgang mit- und untereinander soll mit der erforderlichen Rücksicht erfolgen.

Neben dem in der folgenden Satzung festgelegten Hauptzweck des Vereins wollen wir auch die Pflege der Gemeinschaftlichkeit und kulturelle Belange fördern.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die Ausübung des Sports soll oberstes Ziel unseres Vereins sein.

Die „Volleyball Sport-Gemeinschaft Edigheim“ hat sich bei ihrer Gründungsversammlung am 4. März 1991 die folgende Satzung gegeben:

V S G - Edigheim e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Volleyball Sport-Gemeinschaft Edigheim" (nachfolgend kurz "VSG" genannt). Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.".
2. Die VSG hat ihren Sitz in Ludwigshafen- Edigheim und soll Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege. Der Vereinszweck soll insbesondere durch Ausübung des Sports und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen erreicht werden. Die Kooperation mit anderen Vereinen soll angestrebt werden.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die VSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben sie keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile am Vereinsvermögen.
3. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt, notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (auf dem Anmeldeformular des Vereins) beim Vorstand zu beantragen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
 - Sie kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen.
 - Gegen die Ablehnung kann schriftlich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über diesen Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens sechs Wochen vor Quartalsende zu erklären. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels.

4. Der Ausschluss kann vom jedem Mitglied oder vom Vorstand beim Schlichtungsausschuss beantragt werden. Der Schlichtungsausschuss (gem. § 7 dieser Satzung) hat nach erfolgloser Schlichtung den Antrag der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Ausschluss kann nur wegen

- unehrenhafter Handlungen, - vereinschädigendem Verhalten oder
- grober Unsportlichkeit beantragt werden.

Der Ausschluss ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

5. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich im Lastschrifteinzugsverfahren, viertel-, halb oder ganzjährig im Voraus.
 - Wer mit den Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann nach zweimaliger erfolgloser Mahnung auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.

§ 4 Organe

1. Die Organe der VSG sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Schlichtungsausschuss,
 - d) der Beirat und
 - e) die Jugendvertretung.
2. Ein Amt kann jederzeit niedergelegt werden. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger für dieses Amt kommissarisch einsetzen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht an Sitzungen der Vereinsorgane als Zuhörer teilzunehmen. Dieses gilt nicht für Sitzungen des Schlichtungsausschusses. Wird im Vorstand über ein Schlichtungsverfahren oder über dessen Einleitung beraten, so müssen Zuhörer den Raum verlassen. Das jeweilige Vereinsorgan entscheidet über das Rederecht. Ein Stimmrecht steht nur den Angehörigen des entsprechenden Organs zu.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mit 14-tägiger Frist mindestens einmal jährlich zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung ist durch Aushang im Vereinslokal und in der örtlichen Tagespresse bekanntzumachen. Die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse braucht die Tagesordnung nicht zu enthalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre. Wählbar für Vereinsämter sind alle volljährigen Mitglieder; Jugendvertreter sind schon mit 12 Jahren wählbar.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,

- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes über die Kassengeschäfte und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes, des Schlichtungsausschusses und zweier Revisoren,
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - 1) Beschlussfassung über Anträge und sonstiger wichtiger Vereinsangelegenheiten,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsfragen und
 - h) Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen, damit darüber entschieden werden kann.
 6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; zu Satzungsänderungen, dem Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 8. Protokolle über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen, Sitzungen des Schlichtungsausschusses und Sitzungen der Jugendvertretung sind von dem/der jeweiligen Schriftführer/-in, dem Sitzungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassierer/-in,
 - d) der/dem Schriftführer/-in und
 - e) der/dem Jugendleiter/-in.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann für Sonderaufgaben Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
3. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre.
4. Der Vorstand vertritt die VSG in der Weise, dass immer die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind. Die/der Kassierer/-in führt die Kassengeschäfte und das Mitgliederverzeichnis. Sie/er ist für die Überwachung des Eingangs der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Die/der Schriftführer/-in führt insbesondere die Vereinschronik, die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen, sowie das Posteingangs- und Ausgangsbuch.
5. Den Vorstandsmitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen aller Vereinsorgane, außer des Schlichtungsausschusses. zu. Hierbei haben sie volles Stimmrecht.
6. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ordnungen festlegen.

§ 7 Der Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. Der Ausschuss bestimmt den Ausschuss Leiter selbst.

2. Der Schlichtungsausschuss soll bei Streitigkeiten, die Angelegenheiten des Vereins betreffen, angerufen werden. Zur Anrufung ist jede/jeder Beteiligte und der Vorstand berechtigt. Der Schlichtungsversuch ist von den Beteiligten zu dulden.
3. Er ist gemäß § 3 Nr.4 vor der Einleitung eines Ausschluss Verfahrens anzurufen.
4. Über das Verfahren und alles was den Beteiligten dabei bekannt geworden ist, ist Stillschweigen zu bewahren. Der Vorstand ist über jeden Schlichtungsantrag zu unterrichten.

§ 8 Der Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes, insbesondere in Fragen des Sportbetriebes wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören je ein/-e Vertreter/-in jeder Mannschaft/Sportgruppe an und die/der jeweilige Übungsleiter/-in. Der Beirat kann bei Bedarf weitere Mitglieder hinzuwählen.
2. Der Beirat wird vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen. Er ist einzuladen, wenn dies mindestens 1/4 der Beiratsmitglieder verlangt.
3. Näheres über die Funktionen und Kompetenzen ist in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 9 Die Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung setzt sich aus der/dem Jugendleiter/-in und den Jugendvertretern zusammen. Jede Jugendmannschaft/Jugendsportgruppe stellt eine/-n Jugendvertreter/-in.
2. Jugendvertreter/-in kann jedes Mitglied ab dem 12. Lebensjahr sein. Besteht eine Mannschaft/Gruppe nur aus jüngeren Mitgliedern, so kann diese Mannschaft/Gruppe durch einen Elternteil vertreten werden. Weiterhin kann jede Mannschaft/Gruppe mit einem weiteren Elternteil als Jugendvertreter/-in vertreten werden.
3. Die Jugendvertretung erhält einen eigenen Finanzetat, den sie selbst verwaltet.
4. Näheres über die Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen regelt eine Jugendordnung.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Revisoren haben die Buch- und Kassenführung der/des Kassierer/-s/-in jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassierer/-s/-in.
2. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Sie müssen mindestens einmal jährlich prüfen.
3. Zur Kassenprüfung werden zwei Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen sonst kein Amt im Verein bekleiden.

§ 11 Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern

1. Die VSG haftet seinen Mitgliedern nur im Rahmen der Versicherung über den Sportbund, sofern keine weiteren Versicherungen abgeschlossen werden

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die VSG kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Einberufung kann nur erfolgen, wenn es mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Ist die Versammlung bei ihrer ersten Einberufung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 5 Nr.6 beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, Rheinallee 1, 6500 Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. März 2021 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.